

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 189.

Montag den 20. August 1866.

(246—3)

## Circulare

der in Laibach bestellten k. k. Sanitäts-Landes-Commission.

Bei dem Umstande, daß in mehreren Theilen der Monarchie die Cholera mit epidemischem Charakter ausgebrochen ist, gebietet es die Vorsicht, sich vor Erkrankung mehr als gewöhnlich in acht zu nehmen und auch gegen ein leichtes Unwohlsein ähnlicher Art ohne Säumnis die geeignete Hilfe anzuwenden.

Ruhe des Gemüthes und eine mäßige, geregelte Lebensweise sind seit jeher das natürlichste und beste Schutzmittel gegen Erkrankung überhaupt, und werden es auch dermal bleiben.

Insbefondere ist sich vor Erkältung und vor Störung in den Berrichtungen der Verdauungs-Organe zu hüten, daher in ersterer Beziehung während der kühlen Abend-, Nacht- und Morgenstunden oder bei üblem Wetter durch entsprechende Bekleidung zu schützen, worauf vorzüglich diejenigen Rücksicht zu nehmen haben, die durch ihr Geschäft mehr vom Hause gehalten sind und leichter in die Gelegenheit kommen, sich erkälten zu können; der nächtlichen Ruhe soll in geschlossenen, dem Luftzuge nicht ausgesetzten Räumen gepflogen werden. Wer zeitlich des Morgens seinen Beschäftigungen nachzugehen hat, möge sich vorher durch das gewohnte oder sonst ein angemessenes Frühstück stärken.

Bei dem Genuße von Speise und Trank ist immer die gehörige Beschaffenheit derselben und das wahre Maß zu berücksichtigen. So wie schlechte Nahrungsmittel schon in geringer Menge nachtheilig werden, so werden selbst gute durch das Uebermaß schädlich; wer übrigens an reichlichere Mahlzeiten gewöhnt — sonst solche gut zu vertragen meint, — wolle sich der Vorsicht wegen lieber etwas Abbruch thun.

In der Auswahl der Nahrungsmittel muß auch der Gewohnheit Rechnung getragen werden. Es ist ein großer Fehler, von der hergebrachten

diätischen Ordnung plötzlich abzugehen. So unvorsichtig ein übermäßiger Genuß von den Stuhlgang befördernden Speisen und Getränken wäre, so nachtheilig und schädlich wäre es, sich plötzlich auf den Genuß von stopfenden einzuschränken.

Wenn das Trinkwasser nicht von ganz guter Beschaffenheit ist und noch dazu in größerer Menge genossen wird, so wird gerathen sein, es mit etwas Wein gemengt zu nehmen, oder z. B. für manche der arbeitenden Classen — mit etwas echtem Weinessig oder gutem Branntweine zu versehen. Auf die Schädlichkeit des ungewöhnlichen oder übermäßigen Genusses starker oder gar gebrannter Getränke zu erinnern dürfte kaum nothwendig sein.

Da die Krankheit sich gerne an solchen Orten festsetzt und verlängert, wo Schmutz und Unrath sich finden, wo durch Ueberfüllung der engen Wohnungen eine verdorbene Luft herrscht, wo durch die Ausdünstungen saurer Stoffe Feuchtigkeit und Gestank unterhalten werden, so bietet die strenge Handhabung der Reinlichkeit eines der verlässlichsten Mittel zur Abwehr der Krankheit.

Wenn jemand durch ungewöhnliche Erscheinungen in seinem Befinden auf einen möglichen Anfall der Krankheit erinnert wird, so vernachlässige er dieselben nicht und versäume keine Zeit, bis zum Eintritt der ärztlichen Hilfe durch eine wärmere Bedeckung, durch eine eingeschränkte Diät, Ruhe und den Gebrauch einfacher Mittel dem Uebel vorzubeugen. Letztere bestehen in einem aus Lindenblüthe, Münzen, Melissen, Kamillen bereiteten leichten Theegetränke, welches lauwarm und öfters wiederholt genommen werden kann.

Am wenigsten aber ist eine — wenn auch scheinbar leichte und mit keinem Mißbehagen verbundene Diarrhöe zu vernachlässigen oder mit unberathenen Mitteln selbst zu behandeln.

Die Leichtgläubigkeit der Laien wird durch eine mit jedem Tage sich mehrende Menge von sogenannten Präservativmitteln ausgebeutet. Die große Zahl dieser mitunter gerade entgegengesetz-

ten Mittel in einer und derselben Krankheit muß ein gerechtes Mißtrauen in die angepriesene Heilkraft solcher Mittel erwecken, und es ist die Warnung vor deren Gebrauch wohl zu beherzigen, da jede Arznei eine Waffe ist, welche ihren Führer selbst nur zu oft und schwer verlegt, wenn derselbe weder ihre Gebrauchsart noch den Feind kennt, gegen welchen er sie anwenden will.

Die eigentliche Behandlung der Krankheit kann nur eine Sache der Aerzte sein, welche dem in sie gesetzten Vertrauen auch um so leichter und mit um so größerem Erfolge entsprechen werden, je mehr die hier angedeuteten Vorsichtsmaßregeln durch die menschenfreundliche Mitwirkung der intelligenten Classen zur Kenntniß des Volkes gebracht und von ihm befolgt sein werden.

Laibach, am 9. August 1866.

Johann Ritter v. Boszjo,  
k. k. Statthalter-Rath und Commissions-Präsident.

(251—3)

Nr. 400.

## Kundmachung.

Zur Unterbringung des k. k. Baubezirksamtes in Laibach werden Localitäten, bestehend aus einem kleineren und einem größeren lichten Zimmer, dann einer Holzlege, für die Zeit von Michaeli 1866 angefangen zu miethen gesucht.

Hauseigenthümer, welche darauf reflectiren wollen, werden aufgefordert, ihre mit den Miethbedingungen versehenen Anbote mittelst schriftlicher Offerte bei dem gefertigten k. k. Baubezirksamte bis zum 5. September d. J. zu überreichen.

k. k. Baubezirksamte Laibach, am 16ten August 1866.

(250—3)

Nr. 2260.

## Kundmachung.

Am 25. August l. J., Vormittags 9 Uhr, wird die Jagdbarkeit der Ortsgemeinde Domzale in der Amtskanzlei dieses Bezirksamtes verpachtet werden.

k. k. Bezirksamte Stein, am 13. August 1866.

# Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 189.

(1842—3)

Nr. 4985.

## Edict.

Das k. k. Landesgericht Laibach gibt dem unbekannt wo befindlichen Herrn Carl Pober hiemit bekannt, daß der Bescheid vom 22. Mai l. J., Z. 3244, womit die Löschung der für ihn aus dem Wechsel vom 12. Februar 1839 auf Duino haftenden Forderung bewilliget wurde, dem für ihn ad recipiendum bestellten Curator Herrn Dr. Anton Rudolph zugestellt worden sei.

Laibach, am 4. August 1866.

(1769—3)

Nr. 4796.

## Edict.

Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte zu Laibach wird dem Paul Gerdošić von Bimol Nr. 15 bekannt gemacht:

Es habe das Handlungshaus Petričić & Pirker in Laibach, durch Dr. Pfefferer, mittelst Klage de praes. 1. März d. J., Z. 1489, von demselben die Bezahlung eines Waarenkaufschillinges pr. 60 fl. 72 kr. c. s. c. angesprochen, worüber die Tagsatzung nach Vorschrift des summarischen Verfahrens auf den

17. September 1866, Vormittags 9 Uhr, angeordnet worden ist.

Da nun der Aufenthaltsort des Paul Gerdošić diesem Landesgerichte nicht bekannt ist, so wurde demselben

der Herr Advocat Dr. Lovro Doman als Curator bestellt und demselben die obige Klage eingehändigt, mit dem sohin dieser Rechtsstreit nach Vorschrift der Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

Laibach, am 28. Juli 1866.

(1862—1)

Nr. 3978.

## Erinnerung

an Mathias Vidrič von Lasche und dessen allfällige Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird dem Mathias Vidrič von Lasche und dessen allfälligen Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Herr Alexander Wilcher von Triest wider denselben die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung einer Sazpost von 451 fl. 52 $\frac{1}{2}$  kr. v. W. c. s. c. sub praes. 28. Juni 1866, Z. 3978, hieramtlich eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 9. November 1866,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 29 G. O. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Mathias Korren von Planina als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamte Planina als Gericht, am 8. August 1866.

(1845—3)

Nr. 4129.

## Erinnerung

an Johann Sterbenz von Raklo. Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl als Gericht wird dem Johann Sterbenz von Raklo hiermit erinnert:

Es habe Anton Ohrfandl von Klagenfurt durch Dr. Preuz wider denselben die Klage auf Zahlung schuldiger 400 fl. sub praes. 28. Juni 1866, Z. 4129, hieramtlich eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den 28. August 1866,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 18 der allerbh. Entschließung vom 18. October 1845 angeordnet und dem Beklagten wegen seines unbekanntes Aufenthaltes Herr Johann Wirant von Tschernembl als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamte Tschernembl als Gericht, am 28. Juni 1866.

(1798—3)

Nr. 1732.

## Bekanntmachung

an die unbekannt wo befindlichen Josef und Georg Vidmar von Sagorica.

Von dem k. k. Bezirksamte Großblaschitz als Gericht wird den unbekannt wo befindlichen Josef und Georg Vidmar von Sagorica und deren unbekanntes Erben bekannt gemacht:

Es habe Mathias Vidmar von Sagorica wider sie die Klage auf Verjähr-

und Erloschenklärung der auf seiner Realität mit Heirathsabrede vom 10. April 1811 intabulirten Forderung von 75 fl. angebracht, worüber zur Verhandlung die Tagsatzung auf den

18. September 1866

früh 9 Uhr hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, so wurde ihnen Herr Barthelma Hotschevar von Großblaschitz als Curator aufgestellt, dem sie ihre Beihilfe, oder diesem Gerichte, an die Hand zu geben oder einen andern Vertreter namhaft zu machen haben, widrigens sie sich die Folgen selbst zuzuschreiben hätten.

k. k. Bezirksamte Großblaschitz als Gericht, am 17. April 1866.

(1871—3)

Nr. 4703.

## Zweite und Dritte executiv Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem diesgerichtlichen Edicte vom 14. Mai 1866, Z. 2347, in der Executionsache der Maria Novak von Oberlaibach gegen Johann Wolk von Kirchdorf Nr. 38/44 pto. 31 fl. 50 kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß zu der ersten Realfeilbietungstagatzung am 31ten Juli d. J. kein Kauflustiger erschienen, weshalb es bei den weiteren Tagsatzungen am

31. August und 29. September 1866

zu verbleiben hat.  
k. k. Bezirksamte Planina als Gericht, am 6. August 1866.